



**Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kur-
und Festsaal der Gemeinde Bad Emstal**

§ 1 – Nutzungsberechtigte	3
§ 2 - Bestellung und Überlassung der Einrichtung	3
§ 3 – Benutzungsentgelte und Betriebskosten	3
§ 4 – Besondere Benutzungsbestimmungen	3
§ 5 – Weitere Vereinbarungen	4
§ 6 – Ausnahmeregelungen	4
§ 7 – Vorauszahlung	4
§ 8 – Sicherheitsleistung	4
§ 9 – Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 10.05.2007, folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Nutzungsberechtigte

- (1) Der Kur- und Festsaal der Gemeinde Bad Emstal steht allen Einwohnern, den gemeindlichen Körperschaften, den örtlichen Vereinen und Verbänden, den politischen Parteien, den Glaubensgemeinschaften und gewerkschaftlichen Organisationen für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Er kann auch für sonstige Veranstaltungen, für gewerbliche und freiberufliche Zwecke genutzt werden. Die Benutzung zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten ist der Gemeindevorstand Bad Emstal. Der jeweilige Beauftragte der Verwaltung übt das Hausrecht aus; seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2 - Bestellung und Überlassung der Einrichtung

- (1) Als Räumlichkeiten stehen der Kur- und Festsaal mit Nebenräumen und das Nebenzimmer zur Verfügung.
- (2) Vor der Benutzung der Räumlichkeiten ist mit dem Gemeindevorstand ein Überlassungsvertrag abzuschließen.
- (3) Die Reservierung der Räumlichkeiten kann frühestens 12 Monate im Voraus erfolgen.

§ 3 – Benutzungsentgelte und Betriebskosten

- (1) Für die Benutzung des Kur- und Festsaaless werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben. Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge, ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Alle örtlichen Vereine dürfen einmal im Jahr eine Veranstaltung im Kur- und Festsaal mietfrei durchführen, wobei die Nebenkosten wie Strom, Heizung und Reinigungsgebühren gezahlt werden müssen. Wird Eintritt erhoben, ist generell die Miete zuzüglich der Nebenkosten zu entrichten.

Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur einmaligen Benutzung ab 10.00 Uhr zur Verfügung und müssen am darauf folgenden Tag bis spätestens 10.00 Uhr wieder geräumt werden.

Für notwendige Auf- und Abbautage wird jeweils die Hälfte der Grundmiete der benutzten Räumlichkeiten erhoben. Eine halbtägliche Nutzung bis zu sechs Stunden ist für 70% der Grundmiete der benutzten Räumlichkeiten möglich. Den auswärtigen Benutzern sowie den auswärtigen Vereinen, Verbänden und Organisationen werden mit Ausnahme von gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der in Anlage 1 festgesetzten Entgelte plus 50% Aufschlag auf die Grundmiete überlassen. Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in Anlage 1 festgesetzten Entgelte plus 100% Aufschlag auf die Grundmiete überlassen.

- (2) Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und tritt er deshalb vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist der volle Mietzins zu zahlen. Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, wenn der Rücktritt mindestens sechs Monate vor der Veranstaltung erfolgt.

- (3) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Hessen erhalten einen Nachlass von 20% auf die Grundmiete.
- (4) Bei einer widerrechtlichen Übertragung der Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.

§ 4 – Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, den Weisungen des Hausmeisters zu folgen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume besenrein zu verlassen. Bei zusätzlichem Reinigungsbedarf werden Kosten nach Aufwand berechnet. Für die Entsorgung des Mülls sind in der Kurverwaltung vor Veranstaltungsbeginn mindestens 3 Müllsäcke zum Preis von 4,00 €/Stück zu erwerben.
- (3) Falls für die Räumlichkeiten eine Getränkevereinbarung mit bestimmten Brauereien oder Ähnlichen besteht, weist der Vermieter darauf hin, dass nur von diesen Lieferanten Bier ausgeschenkt werden darf. Bei Benutzung der Schankanlage ist der Benutzer verpflichtet, die Anlage in einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu benutzen und wieder zu übergeben. Die Kosten für die fachgerechte Reinigung sind von ihm zu tragen.
- (4) Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Polizeiordnung, Jugendschutzgesetz u.a.) wird zur Pflicht gemacht.
- (5) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.
- (6) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der

Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten und Inventar und an sonstigen Einrichtungsgegenständen.

Einrichtung fällig und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe unverzinst mit den fälligen Gebühren verrechnet. Übersteigt die Sicherheitsleistung die fällige Gebühr, wird der Restbetrag zurück erstattet.

§ 5 – Weitere Vereinbarungen

Der Kur- und Festsaal einschließlich der Nebenräume und dem Kellergeschoss, ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Diese ist vor Beginn der Veranstaltung außer Betrieb zu nehmen und vor dem Verlassen des Gebäudes wieder einzuschalten. Eine entsprechende Einweisung sowie die Übergabe eines entsprechenden Schlüssels erfolgt durch den Hausmeister oder dessen Vertreter. Um Fehlalarme und daraus resultierende Kosten zu vermeiden, ist das Aus- bzw. Einschalten der Brandmeldeanlage unbedingt einzuhalten. Im Brandfall sind die entsprechenden Handmelder, die sich an den Ausgangsbereichen befinden, zu verwenden und auszulösen.

§ 6 – Ausnahmeregelungen

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen. Dies betrifft vor allem auch Anträge von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten.

§ 7 – Vorauszahlung

Grundmiete und Nebenkosten müssen, soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter eingegangen sein. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Mietzeit.

§ 8 – Sicherheitsleistung

Der Gemeindevorstand verlangt vom Mieter eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 €. Sie wird bei Übernahme der

§ 9 – Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Emstal, 11.05.2007
Der Gemeindevorstand

Ralf Pfeiffer
Bürgermeister

